



ÜBERSETZUNG

Staatsrat Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.365/4
vom 17. Mai 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Vereinfachung des
Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen‘

Am 19. April 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der vierten Kammer am 17. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre LIÉNARDY, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Colette GIGOT, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. Mai 2017 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Artikel 2

1. Laut dem entworfenen Artikel 79 § 2 Absätze 1 und 2 beschreibt der Entleiher-Kandidat die durch den LBA-Arbeitnehmer vorzunehmende Tätigkeit, die in den regulären Arbeitskreisläufen nicht vorzufinden ist, auf einem „Nutzerformular“, das die lokale Beschäftigungsagentur zur Verfügung stellt und lässt er dieses Formular durch die Agentur für gültig erklären. Nur der Entleiher-Kandidat, der im Besitz eines für gültig erklärten Nutzerformulars ist, kann die LBA-Schecks ankaufen (entworfener Artikel 79 § 3 Absatz 2).

Der Inhalt und das Modell des Nutzerformulars werden von dem Arbeitsamt bestimmt (entworfener Artikel 79 § 2 Absatz 5).

Der entworfene Artikel 79 § 2 Absatz 5 ist nur zulässig, insofern er nicht die Ausübung einer Verordnungsbefugnis durch das Arbeitsamt betrifft.

Handelt es sich um die Ausübung solch einer Befugnis, dann ist die betreffende Ermächtigung durch eine Ermächtigung des „Gemeinschaftsministers“, wie in dem entworfenen Artikel 79 § 3 Absatz 6, § 4 Absatz 6, und § 9 Absatz 3, zu ersetzen¹.

¹ Siehe u.a. das Gutachten 53.355/2 vom 10. Juni 2013 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2013 ‚über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ geworden ist und das Gutachten 53.776/2 vom 29. Juli 2013 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. September 2013 ‚zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1998 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes‘ geworden ist.

2. In Nr. 5 sind die Wörter „§4 neue Absätze 9 und 10 werden wie folgt ersetzt“ durch die Wörter „Paragraph 4 wird um die folgenden drei Absätze ergänzt“ zu ersetzen.

3. In Nr. 10 des entworfenen Artikels 79 § 9 Absatz 1 sind die Wörter „dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zu ersetzen².

Eine ähnliche Bemerkung gilt für Artikel 9 und Artikel 15 § 2 Absatz 2 des Entwurfs.

4. In Nr. 11 wird die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht dazu ermächtigt, den Betrag des „Lohns“ festzulegen, den die Versicherungsgesellschaft dem Arbeitslosen im Falle einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit auszahlt. Sie darf hingegen das Arbeitsamt damit beauftragen, eine Versicherung abzuschließen, die dem Arbeitnehmer eine Entschädigung wegen zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit in Höhe des im entworfenen Paragraphen 10 Absatz 3 festgelegten Betrags gewährleistet. Dieser Absatz ist in diesem Sinne zu revidieren.

Artikel 15

Laut Paragraph 1 von Artikel 15 des Entwurfs sind Artikel 2 Nrn. 9 und 10, sowie die Artikel 6 bis 9 und 12 ausschließlich auf ab dem 1. Januar 2018 von der ausgebenden Gesellschaft ausgegebene LBA-Schecks anwendbar.

² Gemäß Artikel 63 des Dekrets vom 25. Mai 2009 „über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ erfolgen alle Geldeingänge in die Kassen der Hauptverwaltung zentral auf die Konten des Schatzamtes.

Artikel 15 § 2 Absatz 1 des Entwurfs überschneidet sich mit diesem Paragraphen. Es wäre deshalb besser, diesen Absatz auszulassen.

Auf die Aufteilung in Paragraphen ist auch zu verzichten.

DER GREFFIER

Der PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre LIÉNARDY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY